



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

URNENABSTIMMUNG VOM 7. März 2021

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG
DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

TOTALREVISION ANSTALTSORDNUNG
DER WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN (WWB)

Totalrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu?

Antrag des Gemeinderates

- Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des nachfolgenden Berichts genehmigt.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Totalrevision der Gemeindeordnung steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Gemeindeordnung aus dem Jahr 2008 (inkl. Teilrevisionen aus dem Jahr 2012) an die Forderungen des neuen Gemeindegesetzes angepasst. Gleichzeitig hat der Gemeinderat darüber hinausgehende Anpassungen an der Gemeindeordnung vorgenommen, insbesondere auch betreffend Finanzkompetenzen von Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat die Vorlage geprüft und ist insbesondere betreffend Finanzkompetenzen (Art. 9: Erhöhung der Schwelle für Urnenabstimmungen, Art. 16: Erhöhung der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung, Art. 26 Finanzbefugnisse des Gemeinderates und Art. 34: Finanzbefugnisse der Schulpflege) trotz teilweise erheblicher Anpassungen der Schwellenwerte der Auffassung, dass diese Änderungen angemessen und zweckmässig sind.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsempfehlung vorbereitende Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat die Vorlage am 3. November 2020 vorbereitet und ohne Gegenstimme zur Annahme an der Urne empfohlen.

Das Wesentliche in Kürze

- Die Totalrevision der Gemeindeordnung steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.
- Grundlegende Änderungen in der neuen Gemeindeordnung sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgliedert.
- Mit dem neuen Gemeindegesetz erhält die bisherige durch die Gemeindeversammlung erlassene Anstaltsverordnung der selbstständigen Werke Wangen-Brüttisellen neue Bedeutung. Die Anstaltsverordnung wird umbenannt in Anstaltsordnung und in einer separaten Urnenvorlage gleichzeitig mit dieser Vorlage den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Genehmigung

vorgelegt. Die wesentlichen Bestimmungen für die Führung einer Gemeindeanstalt sind in der Gemeindeordnung als Grundlage für die Anstaltsordnung enthalten.

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 (inkl. Teilrevision vom 25. November 2012) punktuell angepasst. Die Revision steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022. Grundlegende Änderungen sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert.

Das neue Gemeindegesetz bietet den Gemeinden neue Spielräume zur Ausgestaltung ihrer Strukturen und Organisationsform. Diese Möglichkeiten sollen auf kommunaler Ebene genutzt werden, um den heutigen Herausforderungen zeitgemäss begegnen zu können. Der Gemeinderat lancierte deshalb bereits im Frühling 2018 den Revisionsprozess.

Alle wesentlichen Gremien und Schlüsselpersonen (Ortsparteien, Behörden, Werke, FriedensrichterIn und Abteilungsleitungen) wurden im Rahmen von zwei Vernehmlassungen frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Zudem wurde die Entwurfsfassung zur neuen Gemeindeordnung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft.

Verfahren

Der Erlass oder eine Revision der Gemeindeordnung sind gemäss geltender Gemeindeordnung der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten. Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung unterliegen weiter dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat hat nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen.

Vorgesehene Änderungen

Die wesentlichen Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung werden weitgehend übernommen. Einzig nicht notwendige Formulierungen, die beispielsweise bereits in übergeordneten Gesetzen verankert sind, fallen weg. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert. Bezüglich Details wird auf die nachfolgende Synopse verwiesen.

Grundlage für die Revisionsvorlage bildet die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden. Kern der Vorlage ist die Anpassung der Gemeindeordnung an das übergeordnete Recht. Im Wesentlichen beinhaltet sie die folgenden Neuerungen:

- *Erneuerungswahlen neu mit gedruckten Wahlzetteln (Art. 7):*
Um das Ausfüllen der Wahlzettel für die Stimmbürgerschaft zu erleichtern, werden an den Erneuerungswahlen alle vier Jahre künftig gedruckte Wahlzettel eingesetzt. So kann allenfalls auch die Wahlbeteiligung erhöht werden.
- *Über Zweckverbandsgeschäfte wird neu an der Urne abgestimmt (Art. 9):*
Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen in sämtlichen Gemeinden neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie bisher an der Gemeindeversammlung.
- *Infoveranstaltungen anstelle der Vorberatung von Urnengeschäften (Art. 9):*
Anstelle der Vorberatungen von Urnenvorlagen sollen neu situativ Infoveranstaltungen stattfinden, damit die politischen Prozesse schneller werden (z. B. Kreditgenehmigung für historischen Flugplatz Dübendorf usw.). Für Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist die Vorberatung neu nicht mehr zulässig.

- *Finanzkompetenzen (Art. 9, 16, 26 und 34):*
Alle Finanzkompetenzen wurden im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wangen-Brüttisellen geringfügig erhöht.
- *Aufbauorganisation (Art. 22):*
Der Gemeinderat muss neu seine Organisation, diejenige der Verwaltung und diejenige ihm unterstellter Kommissionen in einem Behördenerlass regeln. Er kann dabei auch Gemeindegangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Aufgrund der neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes erübrigt sich die bisherige Erwähnung spezifischer Organisationsdetails, was zur sinnvollen Entschlackung der Gemeindeordnung beiträgt.
- *Schulpflege behält Eigenständigkeit (Art. 27 ff.):*
Die Schulpflege behält ihre Eigenständigkeit. Sie verfügt damit weiterhin über eigene Befugnisse im bisherigen Rahmen und kann den Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen sowie an der Urne eigene Anträge unterbreiten.
- *Einführung Leitung Bildung (Art. 36):*
Mit Revision des Volksschulgesetzes kann eine Gemeinde mit mindestens 3 Schulen, eine Leitung Bildung einführen. Diese Funktion ist in der Gemeindeordnung zu verankern.
- *Sozialbehörde wird umbenannt in Sozialkommission und bleibt eigenständig (Art. 39 ff.):*
Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Sie kann weiterhin eigene Anträge an Gemeindeversammlungen sowie an der Urne stellen.
- *Übrige in der Gemeindeordnung erwähnte Kommissionen werden zu unterstellten Kommissionen (Art. 43):*
Die Jugend- und Familienkommission, Kommission 60+ und Landwirtschaftskommission sollen als sogenannte „unterstellte Kommissionen“ im Sinne von § 50 des neuen Gemeindegesetzes in der Gemeindeordnung verankert werden. Der Gemeinderat bestimmt künftig in einem Behördenerlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie allfällige Entscheidungs- und Finanzbefugnisse dieser drei Gremien.
- *Werke Wangen-Brüttisellen (Art. 52 ff.):*
Die Organisation der heutigen Werke Wangen-Brüttisellen basiert auf den im Jahr 2008 neu erlassenen rechtlichen Grundlagen für kommunale Anstalten. Die wichtigsten Elemente müssen in der Gemeindeordnung geregelt werden. In der Anstaltsordnung sind die detaillierten Rechtsbefugnisse festgehalten. Diese ist nach neuem Gemeindegesetz nicht mehr an der Gemeindeversammlung sondern ebenfalls an der Urne zu genehmigen.

Schlusswort des Gemeinderates

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erhält mit der totalrevidierten Gemeindeordnung ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Die neue Gemeindeordnung bietet einerseits der Bevölkerung verschiedene Optionen, sich aktiv an den politischen Prozessen zu beteiligen. Andererseits erhalten die Behörden und die Verwaltung Handlungsmöglichkeiten, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert bewältigen zu können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zuzustimmen.



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN (SYNOPTISCHE DARSTELLUNG)

Definitiv verabschiedet am 17. August 2020 mit Gemeinderats-Beschluss Nr. 141 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 3. November 2020.

An der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 3. November 2020 unverändert verabschiedet zuhanden der Urnenabstimmung vom 7. März 2021.

Wangen-Brüttisellen, 3. November 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Geringfügige Anpassungen gemäss Mustergemeindeordnung (MuGO) des kantonalen Gemeindeamts. Die MuGO basiert auf dem neuen Gemeindegesetz (nGG) und beinhaltet verschiedene Vorschläge und Varianten zur Formulierung der kommunalen Gemeindeordnungen (GO).
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	
Wangen-Brüttisellen bildet eine politische Gemeinde.	¹ Wangen-Brüttisellen bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	
	In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Neuer Artikel zwingend nötig, da an der bisherigen Bezeichnung der Exekutive festgehalten werden soll.

II. Die Stimmberechtigten

1 Politische Rechte

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindevorsteher und der Betriebsbeauftragte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der/die Friedensrichter/in, der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	

2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 4 Verfahren	Art. 5 Verfahren	
<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	Geringfügige Änderung gemäss MuGO.
Art. 5 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen	
<p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Präsidium 	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, die Mitglieder der Schulpflege, 	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>5. die Friedensrichterin/der Friedensrichter</p>	<p>3. die Mitglieder der Sozialkommission, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Präsidium,</p> <p>4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	
Art. 6 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen	
<p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p>Um das Ausfüllen der Wahlzettel für die Stimmbürgerschaft zu erleichtern, werden an den Erneuerungswahlen alle vier Jahre künftig gedruckte Wahlzettel eingesetzt. So kann allenfalls auch die Wahlbeteiligung erhöht werden.</p>
Art. 7 Ersatzwahlen	Art. 8 Ersatzwahlen	
<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Geringfügige Änderung und identisch mit MuGO.</p>
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	
<p>¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite über CHF 1'000'000 (s. Tabelle zu Art. 15 GO)</p> <p>3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden</p>	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,</p>	<p>Neue Ziffern gemäss MuGO.</p> <p>Ziff. 2: Erhöhung auf CHF 3'000'000 (bisher CHF 1'000'000) für einmalige und CHF 500'000 (bisher CHF 300'000) für wiederkehrende Ausgaben im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wangen-Brüttisellen. Diese Finanzkompetenzen der Urne gelten neu auch für Ausgaben und Zusatzkredite ausserhalb des Budgets.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Ausgaben von mehr als CHF 300'000 innerhalb des Voranschlags bzw. CHF 200'000 ausserhalb des Voranschlags (s. Tabelle zu Art. 15 GO)</p> <p>² Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p>Art. 86 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung (KV) verpflichtet Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 nGG). Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. nGG geregelt.</p> <p>Wenn die GO keine strengeren Regelungen trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite.</p> <p>Ziff. 3: Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben). Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten (z.B. Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen).</p> <p>Ziff. 4: Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.</p> <p>Ziff. 5: Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
		<p>neuen Ausgaben sind, die er verursacht. Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen.</p> <p>Abs. 2 (alt): Anstelle der Vorberatungen von Urnenvorlagen sollen neu situativ Infoveranstaltungen stattfinden, damit die politischen Prozesse schneller werden (z.B. Kredit für historischen Flugplatz Dübendorf usw.). Für Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist die Vorberatung gar neu nicht mehr zulässig (und war auch nicht sehr sinnvoll, da die Stimmbürgerschaft in diesen Fällen nichts anpassen durfte, vgl. auch Art. 15 neu).</p>
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 10 Fakultatives Referendum	
<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnahme der Bauabrechnungen 2. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung 	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen, die Genehmigung von Abrechnungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung und der Erlass und die Änderung der Personalverordnung.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p>

3 Gemeindeversammlung

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 10 Einberufung und Verfahren	Art. 11 Einberufung und Verfahren	
Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 11 Wahlbefugnisse	Art. 12 Wahlbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung wählt offen 1. die kantonalen Geschworenen	Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.	Die kantonalen Geschworenen wurden per Ende 2011 mit der Anpassung der Strafprozessordnung abgeschafft. Neue Bestimmung gemäss MuGO.
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Polizeiverordnung 2. der Personalverordnung 3. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung und die Gebühren für die Siedlungsentwässerung 4. die Verordnung über die Werke Wangen-Brüttisellen im Sinne des Gemeindegesetzes 5. weitere Verordnungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personalverordnung), 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Verordnungen über die Ver- und Entsorgung, 5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, 6. das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.	Anpassungen gemäss MuGO. Ziff. 3: Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält. Ziff. 4 alt: Muss gestrichen werden, da gemäss § 79 nGG die Verordnung (neu Anstaltsordnung) über die Werke Wangen-Brüttisellen neu an der Urne genehmigt werden muss. Ziff. 4: Die erforderlichen Verordnungen der Ver- und Entsorgung sollten in der Gemeindeordnung erwähnt werden. Ziff. 5: Die Gemeinden müssen neu in einem Gebührenerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln. Ziff. 6: Im kantonalen Mehrwertausgleichsgesetz vom 28. Oktober 2019 sind die Bandbreiten für

Alt	Neu	Bemerkungen
		die kommunalen Mehrwertabgaben festgehalten. Die Gemeinden regeln die Abgaben in einer kommunalen Verordnung.
<p>Art. 13 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans 2. der Bau- und Zonenordnung 3. des Erschliessungsplans 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen 5. der Gemeindegrenze, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt 	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Ziff. 5 alt: Liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.</p>
<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und über die Werke Wangen-Brüttisellen 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO 3. Abschlüsse von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats bzw. der Schulpflege übersteigen oder wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer 	<p>Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Ziff. 7 alt: Anstelle der Vorberatungen von Urnenvorlagen sollen neu situativ Infoveranstaltungen stattfinden, damit die politischen Prozesse schneller werden (z.B. Kredit für historischen Flugplatz Dübendorf usw.).</p> <p>Für Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist die Vorberatung gar neu nicht mehr zulässig (und war auch nicht sehr sinnvoll, da die Stimmbürgerschaft in diesen Fällen nichts anpassen durfte).</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>4. die Übernahme neuer und die Abschaffung von Gemeindeaufgaben, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen</p> <p>5. den Erlass allfälliger im Ermessensspielraum der Gemeinde liegender Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern</p> <p>6. Geschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist, welche dieser aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen möchte</p> <p>7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte</p>	<p>Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	
Art. 15 Finanzbefugnisse	Art. 16 Finanzbefugnisse	
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags</p> <p>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</p> <p>3. die Finanzgeschäfte gemäss nachstehender Tabelle</p> <p>4. die Bewilligung von Zusatzkrediten insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will</p> <p>5. die Vorfinanzierung von Investitionen</p> <p>6. die Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>7. die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung bewilligt worden sind</p>	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung des Budgets,</p> <p>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</p> <p>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und</p>	<p>Bestimmungen teilweise von aktueller GO übernommen und angepasst bzw. ergänzt gemäss MuGO. Die tabellarische Auflistung wird aus der GO gelöscht. Die Finanzkompetenzen werden textlich in den verschiedenen Abschnitten der GO ausführlich beschrieben.</p> <p>Ziff. 3: Der Gemeinderat muss den Finanz- und Aufgabenplan nach § 96 Abs. 2 nGG der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorlegen. Diese kann ihn jedoch nicht verändern.</p> <p>Ziff. 4: Erhöhung auf bis CHF 3'000'000 (bisher CHF 1'000'000) für einmalige und bis CHF 500'000 (bisher CHF 300'000) für wiederkehrende Ausgaben im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrosse von Wangen-Brüttisellen. Diese Finanzlimiten der Ge-</p>

Alt					Neu	Bemerkungen
Finanzkompetenzen im Überblick						
	Urnenabstimmung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Schulpflege		
	CHF	CHF	CHF	CHF		
1. Innerhalb Voranschlag						
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags						
einmalig	>1'000'000	>300'000 bis 1'000'000	<300'000	<200'000		
jährlich wiederkehrend	>300'000	>50'000 bis 300'000	<50'000	<50'000		
2. Ausserhalb Voranschlag						
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags						
einmalig	>1'000'000	>80'000 bis 1'000'000	<80'000	<30'000		
jährlich wiederkehrend	>200'000	>30'000 bis 200'000	<30'000	<10'000		
Total pro Jahr höchstens (einmalig wie wiederkehrend)	---	---	<250'000	<100'000		
					<p>Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist im Einzelfall über CHF 1'000'000 oder über CHF 3'000'000 im Jahr und an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen im Einzelfall über CHF 100'000 oder über CHF 500'000 im Jahr,</p> <p>6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 4'000'000,</p> <p>10. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000,</p> <p>11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000,</p> <p>12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als CHF 3'000'000.</p>	<p>meindeversammlung gelten neu auch für Ausgaben und Zusatzkredite ausserhalb des Budgets.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich gemäss § 109 nGG nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits. Folglich erübrigt sich eine separate Regelung betreffend Limiten und Beschlüssen von Zusatzkrediten.</p> <p>Ziff. 5: Gemeinsame Formulierung mit Partnergemeinden Wallisellen und Dietlikon für die Zusammenarbeit im Alter (z.B. Pflegezentrum Rota-cher).</p> <p>Ziff. 7: Neu werden der Gemeindeversammlung nur noch diejenigen Abrechnungen vorgelegt, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>Ziff. 9-11: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Die Gemeinden müssen in der GO einen Betrag festlegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist.</p>

Alt			Neu	Bemerkungen	
3. Verfügungen über Grundeigentum im Finanzvermögen	---	Verfügungen, welche die nebenstehend aufgeführten Kompetenzgrenzen des Gemeinderats übersteigen	Verfügungen, beschränkt auf einen jährlichen Gesamtwert in nachfolgend genannten Prozentsätzen der Ertragsposition „Ordentliche Steuern im Rechnungsjahr“ (Konto 900.4000.00) gemäss jeweiligem Vorjahres-Rechnungsabschluss des Politischen Guts im Einzelfall und pro Jahr höchstens: 15 % für Käufe sowie 10 % für Verkäufe und Belastungen mit beschränkten dinglichen Rechten. Der Gemeinderat hat die aus der vorgenannten Berechnung resultierende		<p>Die bisherigen Ziffern bezüglich Kreditkompetenzen im Finanzvermögen für Neuanlagen (Kauf, Tausch von Liegenschaften, Einräumung von Baurechten, Darlehen, Bürgschaften usw.) werden übernommen.</p> <p>Die Betragshöhen von Ziff. 9 bis 11 wurden angehoben bzw. aufgerundet (2020 sind es CHF 3'931'500 für Käufe und CHF 2'621'000 für Verkäufe und Belastungen mit beschränkten dinglichen Rechten).</p>

Alt		Neu	Bemerkungen
		<p>Kreditsumme jeweils bei der Verabschiedung der Jahresrechnung in einem förmlichen Beschlusse festzuhalten und für ein Jahr als verbindlich zu erklären.</p> <p>Bei Erwerb von Baurechten durch die Gemeinde ist der kapitalisierte Baurechtszins maßgebend. Bei Einräumung von Baurechten auf Grundstücken der Gemeinde richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verkehrswert des Grundstücks oder Grundstückteils, der mit einem Baurecht belastet wird.</p>	

Alt					Neu	Bemerkungen
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Einzelfall	---	>100'000	<100'000	---		

III. Gemeindebehörden

1 Allgemeine Bestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 16 Geschäftsführung	Art. 17 Geschäftsführung	
Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Geringfügige Anpassung gemäss MuGO.
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	
	<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <p>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</p> <p>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</p> <p>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</p> <p>² Das Verzeichnis der Interessenbindungen liegt öffentlich auf.</p>	Neuer Artikel: Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission).
Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	
Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Ge-	Die Behörden können jederzeit für die Beratung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Geringfügige Anpassung gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
schäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen in freier Wahl bilden.		
Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	
<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 19 Behördenkonferenz		
Zur Beratung von Fragen und wichtigen Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein.		<p>Bestimmung wird weggelassen gemäss MuGO.</p> <p>Als oberste Behörde der Gemeinde hat der Gemeinderat jederzeit die Kompetenz, eine solche Behördenkonferenz einzuberufen.</p>

2 Gemeinderat

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 20 Zusammensetzung	Art. 21 Zusammensetzung	
Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.	<p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Neuer Artikel gemäss MuGO, der lediglich der Transparenz dient. Der Gemeinderat kann, gestützt auf § 45 Abs. 1 nGG, Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, Aufgaben selbstständig zu erledigen.
Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
<p>Der Gemeinderat wählt</p> <p>1 aus seiner Mitte:</p> <p>1.1 das erste und zweite Vizepräsidium</p> <p>1.2 das Präsidium der Sozialbehörde</p> <p>1.3 die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche, ausgenommen Schule, sowie deren Stellvertretungen</p> <p>1.4 die Präsidien und Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats</p> <p>1.5 ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen</p> <p>2. in freier Wahl oder stellt an:</p> <p>2.1 die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse</p>	<p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) der/die erste und zweite Vizepräsident/in,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten Sozialkommission,</p> <p>c) ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen,</p> <p>d) die Vertretung des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Gemäss neuer Ziff. 2 lit. b) soll das Präsidium des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen neu auch durch den Gemeinderat ernannt bzw. gewählt werden.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
2.2 vier Mitglieder des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen, die nicht dem Gemeinderat angehören dürfen	b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und drei Mitglieder des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen, die nicht dem Gemeinderat angehören dürfen,	
2.3 die Mitglieder des Wahlbüros	c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,	
2.4 die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist	d) die Mitglieder des Wahlbüros.	
2.5 die operative Leitung und Stellvertretung der Feuerwehr und des Zivilschutzes	3. ernennt oder stellt an:	
2.6 die Angehörigen der Gemeindeführungsorganisation für ausserordentliche Lagen	a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,	
2.7 die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber des Gemeindeammann- und Betreibungsamts	b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,	
2.8 das Gemeindepersonal, soweit die Wahl bzw. Anstellung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist	c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhofverordnung 2. die Abfallverordnung 3. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 4. Pflichtenhefte, Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsreglemente und dergleichen für die ihm unterstellten Organe. <p>² Die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis sind für den Erlass ihrer Geschäftsordnung selber zuständig.</p>	<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, 7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei er die schulischen Interessen zu berücksichtigen hat. 	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die strategische Führung der Gemeinde 2. der Vollzug der ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten 	<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Ziff. 11 alt: gemäss MuGO weggelassen, da in der Kantonsverfassung bereits geregelt.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</p> <p>5. die Bewirtschaftung sämtlicher Gemeindegliedenschaften</p> <p>6. die Antragstellung betreffend Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung</p> <p>7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</p> <p>9. die Festsetzung und Änderung des Stellenplans, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist</p> <p>10. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung soweit nicht andere Behörden in ihrem Aufgabenkreis zuständig sind</p> <p>11. die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss Kantonsverfassung</p> <p>12. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheits- und der Vormundschaftsbehörde</p> <p>13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren</p> <p>14. die allgemeine Aufsicht über die Werke Wangen-Brüttisellen sowie die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats</p>	<p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>4. die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</p> <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>4. die Schaffung von Stellen, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</p> <p>5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>und die Zustimmung zur Bezeichnung der Revisionsstelle</p> <p>15. die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist</p>	<p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	
<p>Art. 24 Finanzielle Befugnisse</p>	<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 2. gebundene Ausgaben 3. Finanzgeschäfte gemäss in Artikel 15 enthaltener Tabelle 4. die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs <p>² Für die Bewilligung von Nachtragskrediten, Zusatzkrediten, die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen und die Eingehung von Bürgschaften sowie</p>	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>die Leistung von Kauttionen gelten die Zuständigkeiten von Art. 15.</p> <p>³ Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlussfassung über Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist im Einzelfall bis CHF 1'000'000, insgesamt höchstens CHF 3'000'000 pro Jahr und an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen im Einzelfall bis CHF 100'000, insgesamt höchstens CHF 500'000 pro Jahr, 5. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000, 6. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 3'000'000, 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 3'000'000, 8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Verkehrswert bis CHF 3'000'000, 9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 	

Alt	Neu	Bemerkungen
	10. die Genehmigung von Abrechnungen, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.	
Art. 25 Globalbudgets		
<p>¹ Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</p> <p>² Für Verwaltungseinheiten mit Globalbudget und Leistungsaufträgen bestimmt der Gemeinderat, bei Schulaufträgen nach Absprache mit der Schulpflege, den Handlungsspielraum der Leistungserbringenden.</p>		<p>Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen.</p> <p>Dies bestimmt die Gemeindeexekutive selbst gemäss Art. 24 und 25 sowie der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Art. 26 Information der Öffentlichkeit		
<p>Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Grundsätze und Ziele seiner Politik. Im Übrigen berichtet er laufend über seine Verhandlungen.</p>		<p>Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen.</p> <p>Die Information des Gemeinderats bestimmt die Gemeindeexekutive selbst gemäss Art. 23 und 24 sowie im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips.</p>
Art. 27 Bildung von Verwaltungsbereichen		
<p>¹ Die Verwaltung gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsidiales – Schule – Finanzen – Planung und Hochbau – Tiefbau – Versorgung und Entsorgung – Sicherheit – Gesundheit 		<p>Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen.</p> <p>Die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung bestimmt die Gemeindeexekutive selbst und erlässt dazu ein Organisationsreglement gemäss Art. 24 Ziff. 1.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> – Soziales – Liegenschaften – Landwirtschaft – Jugend und Familie – Alter <p>² Der Gemeinderat ist berechtigt, Geschäftsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuteilen und neue Aufgaben bestehenden oder neuen Geschäftsbereichen zuzuteilen.</p> <p>³ Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung von Geschäftsbereichen zu. Er bezeichnet zugleich die Stellvertretungen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Geschäftsbereich. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder Mehrheitsbeschluss.</p> <p>⁴ Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäftsbereiche der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p>		
Art. 28 Organisationsreglement		
<p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Organisationsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Geschäftsbereiche und Verwaltungsabteilungen.</p> <p>² Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze</p>		<p>Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen.</p> <p>Die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung bestimmt die Gemeindeexekutive selbst und erlässt dazu ein Organisationsreglement gemäss Art. 24 Ziff. 1</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.</p> <p>³ Das Organisationsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.</p> <p>⁴ Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen eigene Organisationsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.</p>		
<p>Art. 29 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber</p>		
<p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Sie oder er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderats.</p>		<p>Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen.</p> <p>Die Organisation und Leitung der Verwaltung (Geschäftsleitung) bestimmt die Gemeindeexekutive selbst gemäss Art. 24 Ziff. 2 und § 49 und 52 nGG.</p>

Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Allgemeine Bestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne		
Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.		Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen. Die Antragsrechte der Schulpflege und der Sozialkommission werden direkt in Art. 30 und 42 geregelt. Beide Behörden bleiben selbstständig bzw. eigenständig.

Sozialbehörde

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 31 Zusammensetzung		
<p>¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.</p>		Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission (vgl. Art. 39 bis 42).
Art. 32 Aufgaben		
Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe.		Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission (vgl. Art. 39 bis 42).

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 33 Finanzielle Befugnisse		
Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über die gebundenen Ausgaben, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergeben.		Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission (vgl. Art. 39 bis 42).

3 Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 34 Zusammensetzung	Art. 27 Zusammensetzung	
<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt den Geschäftsbereich Schule. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.</p> <p>² An den Schulpflegesitzungen nehmen je ein/e Schulleiter/in pro Schuleinheit und ein/e Vertreter/in aller Lehrpersonen der Gemeinde mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Im Sinne einer Übergangsbestimmung wird in der laufenden Amtsdauer 2010-2014 bei einer allfälligen Vakanz eines Mitglieds (ausgenommen Schulpräsidium) auf eine Ersatzwahl verzichtet, sofern noch mindestens 5 Mitglieder im Amt sind.</p>	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² Zudem ist die Schulpflege zuständig für die Belange der familienergänzenden Kinderbetreuung inkl. Vorschulalter.</p>	<p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² Zudem ist die Schulpflege zuständig für die Belange der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p>
	<p>Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Schulbereich</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MuGO und Bedürfnis der Schulpflege.</p> <p>Anders als der Gemeinderat (vgl. Art. 22) kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist.</p> <p>Diese Option soll der Schulpflege zustehen. Dabei muss diese auch die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulgesetz bei der Regelung in einem Erlass beachten.</p>
	<p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p>	
	<p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p>Neuer Artikel (ist in alter GO in Art. 30 geregelt) und gemäss Bedürfnis der Schulpflege.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 36 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
<p>Die Schulpflege wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 das erste und zweite Vizepräsidium 1.2 die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche sowie deren Stellvertretungen 1.3 die Präsidien und Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse 1.4 die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen 1.5 die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um Belange der Schule geht 2. in freier Wahl oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 die Lehrkräfte des Kindergartens 2.2 die Lehrkräfte der Volksschule 2.3 die Lehrkräfte für den Fachunterricht 2.4 die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht 2.5 die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern 2.6 die Schulleitungen 2.7. die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär 2.8 weiteres im Aufgabenbereich der Schule tätiges Personal mit Ausnahme des in die Gemeindeverwaltung integrierten Schulsekretariats sowie des Liegenschaftenerhalts 	<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung Bildung (nur Ernennung; Anstellung erfolgt durch Gemeinderat), 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind. 	<p>Anpassungen gemäss MuGO und Bedürfnis der Schulpflege.</p> <p>Gemeinden mit mindestens drei Schulen können eine Leitung Bildung vorsehen. Eine Leitung Bildung kann nur eingestellt werden, falls die GO eine solche vorsieht (§ 43 Abs. 1 nVSG).</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 37 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Organisationsstatut 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme 3. ihre Geschäftsordnung 4. ihre Reglemente, Pflichtenhefte und Dienst-anweisungen für die ihr unterstellten Or-gane 5. Reglemente, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen in Absprache mit dem Gemeinderat 6. allgemeine Bestimmungen betreffend Ord-nung an den Schulen 7. weitere Verordnungen und Reglemente, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindever-sammlung fallen 	<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege so-wie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Ge-meindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. weitere Verordnungen und Reglemente, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindever-sammlung fallen. 	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>alt Art. 37 Ziff. 5 nicht übernommen, da Liegen-schaften in einer Einheitsgemeinde in Kompe-tenz Gemeinderat gehören (für Schulliegen-schaften immer in Absprache mit Schulpflege).</p>
<p>Art. 38 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbe-reichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenös-sische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht an-dere Organe dafür zuständig sind 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, so-weit nicht andere Organe dafür zuständig sind 	<p>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbe-reichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenös-sische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht an-dere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, so-weit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften	3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung	4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind	5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,	
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist	6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,	
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan	7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,	
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme	8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,	
9. die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist	9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	
10. die strategische Führung der Schule	10. die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,	
11. die Antragstellung der das Schulwesen betreffenden Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung	11. die Führung der Gemeindebibliothek.	
12. die Erarbeitung des Budgets im Bereich des gesamten Schulwesens zu Händen des Gemeinderats		
13. die Schulraumplanung zu Händen des Gemeinderats		

Alt	Neu	Bemerkungen
14. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule 15. die Führung der Gemeindebibliothek 16. die selbständige Führung weiterer schulischer Angebote		
Art. 39 Finanzielle Befugnisse	Art. 34 Finanzbefugnisse	
Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über: 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 2. gebundene Ausgaben 3. Finanzgeschäfte gemäss in Artikel 15 enthaltener Tabelle	¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 50'000 im Jahr. ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Abs. 1, Ziff. 1: Erhöhung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben auf CHF 50'000 (bisher CHF 30'000) für einmalige Ausgaben (mit Kostendach von CHF 100'000 gleichbleibend) und CHF 20'000 (bisher CHF 10'000) für wiederkehrende Ausgaben (mit zusätzlichem Kostendach von CHF 50'000, bisher wiederkehrender Anteil in CHF 100'000 von einmaligen Ausgaben enthalten) im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wangen-Brüttisellen. Abs. 2, Ziff. 3: Erhöhung von im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben auf CHF 300'000 (bisher CHF 200'000) und für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 100'000 (bisher CHF 50'000) im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wangen-Brüttisellen. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 16 (Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung).
	Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	
	¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule	Neuer Artikel gemäss MuGO und Bedürfnis der Schulpflege.

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>und eine Lehrperson als Vertretung der Gesamtschule mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leitung Bildung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss nach § 42 Abs. 5 Volksschulgesetz (VSG) in der GO bestimmt werden.</p>
Art. 40 Schulsekretariat		
<p>Der Schulpflege steht zur Erledigung der administrativen Aufgaben ein Schulsekretariat zur Verfügung, welches in der Gemeindeverwaltung integriert ist. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>		<p>Artikel gemäss MuGO und nGG gestrichen.</p> <p>Die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen sowie die Aufgabenübertragung an die Gemeindeangestellten bestimmt die Schulpflege gemäss Art. 29 und 32 Ziff. 3 und 4 selbst.</p>
Art. 36 Leitung Bildung		
	<p>¹ In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>	<p>Teilrevision des Volksschulgesetzes am 21. April 2020. Zur Einführung einer Leitung Bildung ist eine Verankerung in der GO notwendig.</p>
Art. 41 Schulleitung		
<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	Art. 37 Schulleitung	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO und Bedürfnis der Schulpflege.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>⁴ Die Schulleitungen sind in der Schulleitungskonferenz zusammengeschlossen.</p> <p>⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁶ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	
Art. 42 Schulkonferenz	Art. 38 Schulkonferenz	
<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	Keine Änderung und identisch mit MuGO.

3.2 Sozialkommission

Alt	Neu	Bemerkungen
vgl. alte Art. 30 bis 33	Art. 39 Zusammensetzung	
	<p>¹ Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sich die Sozialkommission selbst.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
vgl. alte Art. 30 bis 33	Art. 40 Aufgaben	
	Die Sozialkommission besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe.	Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und bleibt eine eigenständige Kommission.
	Art. 41 Finanzbefugnisse	
	Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben.	
vgl. alte Art. 30 bis 33	Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Sozialkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Neuer Artikel (ist in alter GO in Art. 30 geregelt).

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

4 Unterstellte Kommissionen

Alt	Neu	Bemerkungen
	Art. 43 Unterstellte Kommissionen	
	¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: a) Jugend- und Familienkommission, b) Kommission 60+, c) Landwirtschaftskommission.	Neuer Artikel gemäss MuGO und im Sinne von § 50 nGG. Ist in der GO eine unterstellte Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Hingegen darf er jederzeit beratenden Kommissionen ohne Finanzkompetenzen gemäss Art. 19 bilden.

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	

5 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 43 Zusammensetzung und Wahl	Art. 44 Zusammensetzung	
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	Keine Änderung und identisch mit MuGO.
Art. 44 Befugnisse	Art. 45 Aufgaben (RPK)	
<p>¹ Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch als Kontrollstelle für Institutionen, die Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, eingesetzt werden.</p> <p>² Der Rechnungsprüfungskommission werden zur Berichterstattung und Antragstellung zu Handen der Stimmberechtigten unterbreitet:</p> <p>a) die Voranschläge und die Jahresrechnungen</p> <p>b) Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK neu im Sinne von Abs. 3 in den beleuchtenden Bericht.</p>
Art. 45 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	Art. 46 Herausgabe von Unterlagen	
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen</p>	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>Art. 46 Fristen</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Art. 47 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Neuer gekürzter Wortlaut gemäss MuGO. Das nGG und die Gemeindeverordnung sehen keine Vorgaben im Sinne von weiteren Fristen vor.</p>
	<p>Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MuGO.</p>

6 Wahlbüro

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 47 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	Art. 49 Zusammensetzung	
<p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber besorgt das Sekretariat.</p> <p>⁴ Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Die Wahl der Mitglieder erfolgt wie bisher durch den Gemeinderat (vgl. Art. 23 Ziff. 2 lit. d).</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 nGG auf andere Gemeindeangestellte übertragen.</p>
	Art. 50 Aufgaben	
	<p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Neuer Artikel gemäss MuGO.</p>

Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 48 Aufgaben und Ernennung		
<p>¹ Die Aufgaben richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht.</p> <p>² Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.</p> <p>³ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.</p> <p>⁴ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>		<p>Artikel gestrichen gemäss MuGO und kantonaler Kreisbildung der Gemeindeammann- und Betreibungsämter.</p>

7 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 49 Aufgaben und Wahl	Art. 51 Aufgaben und Anstellung	
<p>¹ Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung bzw. der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

V. Werke Wangen-Brüttisellen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 50 Gründung und Rechtsform	Art. 52 Rechtsform	
<p>¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen bestehen als selbständige Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Die bei Auflösung der Zivilgemeinde bestehenden Aktiven und Passiven werden mit Ausnahme der Liegenschaften im Finanzvermögen auf die Werke übertragen. Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden den Werken zu Eigentum übertragen.</p>	Die Werke Wangen-Brüttisellen bestehen als selbständige Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Alter Abs. 2 gestrichen, da die Übertragung im Rahmen der letzten Revision bereits erfolgte. Im Titel wird der Begriff «Gründung» aufgrund mangelnder Aktualität gestrichen.
Art. 51 Aufgaben	Art. 53 Aufgaben	
¹ Die Werke sind für die Elektrizitätsversorgung und für den Betrieb einer Ortsantennenanlage für den Ortsteil Brüttisellen und für die Wasserversorgung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zuständig. Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Betrieb der	<p>¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen haben folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;</p>	In der Gemeindeordnung werden nur diejenigen Gegenstände geregelt, welche nach Art. 98 As. 3 und 4 KV zwingend zu verankern sind.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt.</p> <p>² Die Werke können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Werkszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.</p> <p>³ Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Werke Dienstleistungen für die Politische Gemeinde erbringen.</p>	<p>b) die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Löschwasser;</p> <p>c) die Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung mit Kommunikationssignalen im Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen.</p> <p>² Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen.</p>	
Art. 52 Finanzierung	Art. 54 Stellung und Finanzierung	
<p>Die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und der Betrieb der Ortsantennenanlage werden durch Anschluss- und Benutzergebühren, Dienstleistungserlöse sowie Erschliessungs- und Baukostenbeiträge finanziert.</p>	<p>¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen verfügen in den übertragenen Aufgabengebieten Entscheidungs-, Rechtsetzungs- und Verfügungskompetenzen. Die einzelnen Befugnisse werden in der Anstaltsordnung geregelt.</p> <p>² Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Gebühren und Entgelte.</p> <p>³ Die betriebsnotwendigen Einrichtungen sind im Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.</p>	<p>Die Details werden in der Anstaltsordnung und in den Versorgungsverordnungen geregelt.</p>
Art. 53 Organe	Art. 55 Organe	
<p>Die Organe der Werke sind der Verwaltungsrat, die Betriebsleitung und die Revisionsstelle.</p>	<p>Die Organe der Werke Wangen-Brüttisellen sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.</p>	<p>Auf die Organstellung der Betriebsleitung kann verzichtet werden. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die Betriebsleitung und Angestellte delegieren.</p>
Art. 54 Verwaltungsrat	Art. 56 Verwaltungsrat	
<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat im Sinne von Art. 21 Ziff. 1.5 und 2.2 vorstehend.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Er wird durch den Gemeinderat im</p>	<p>Die detaillierten Kompetenzen des Verwaltungsrats werden in der Anstaltsordnung geregelt.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich inklusive Wahl des Präsidiums.</p> <p>² Der Verwaltungsrat verabschiedet zuhanden des Gemeinderats das Budget und die Jahresrechnung.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat ist abschliessend zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der strategischen Geschäftspolitik 2. die Aufsicht über die Geschäftsführung 3. die Festsetzung des Stellenplans 4. die Festsetzung aller allgemein verbindlichen Beitrags- und Gebührentarife für die den Werken übertragenen Aufgaben 5. die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Tarife im Einzelfall mittels Verfügung mit dem Recht, den Erlass dieser Verfügungen an die Betriebsleitung zu delegieren 6. die Überprüfung von Anordnungen der Betriebsleitung 7. den Erlass von Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Werke 	<p>Sinne von Art. 23 Ziff. 1. lit. c und Ziff. 2. lit. b vorstehend gewählt.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der Werke Wangen-Brüttisellen zuständig. Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften zur Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen.</p>	
Art. 55 Betriebsleitung		
<p>¹ Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung.</p> <p>² Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.</p>	<p>Aufgehoben.</p>	<p>Auf die Organstellung der Betriebsleitung kann verzichtet werden. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die Betriebsleitung und Angestellte delegieren.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 56 Revisionsstelle</p> <p>¹ Als Revisionsstelle setzt der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats eine Buchprüfungsfachperson ein.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.</p>	<p>Art. 57 Revisionsstelle</p> <p>¹ Der Gemeinderat ernennt auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Revisionsgesellschaft oder einen zugelassenen Revisor oder mehrere zugelassene Revisoren als Revisionsstelle.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat, dem Gemeinderat und dem Bezirksrat Bericht.</p>	<p>Anforderungen an Revisoren gemäss Revisionsaufsichtsgesetz.</p>
<p>Art. 57 Aufsicht</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die Werke aus und erlässt ergänzende Regelungen im Sinne des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Werke. Er genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.</p>	<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Werke Wangen-Brütisellen wahr.</p> <p>² Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.</p> <p>³ Er legt die Entschädigung des Verwaltungsrats fest.</p> <p>⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>	<p>Die Kompetenzordnung der Werke gehört grundsätzlich in die Anstaltsordnung. Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde der Werke. Die Budgeterstellung und die finanziellen Befugnisse sind beim Verwaltungsrat. Die Einzelheiten dazu sind Gegenstand der Anstaltsordnung.</p> <p>Präzisierung der Aufsichtsbestimmung in der Anstaltsordnung (vgl. § 64 Abs. 2 GG).</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 58 Gültigkeit bestehender Regelungen		
Von der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttisellen erlassene Reglemente, abgeschlossene Verträge usw. betreffend die Werke Wangen-Brüttisellen behalten sinngemäss weiterhin Gültigkeit.		Art. 58 ist aufgrund der Auflösung der Zivilgemeinde nicht mehr erforderlich.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

8 Totalrevision

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 59 Inkrafttreten	Art. 59 Inkrafttreten	
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Bezüglich Abschnitt V, Art. 50-58, "Werke Wangen-Brüttisellen", bleibt der rechtskräftige Beschluss der Zivilgemeindeversammlung für die Auflösung der Zivilgemeinde Brüttisellen vorbehalten.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Vorbehalt des alten Art. 59 nicht mehr nötig.
Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

FINANZKOMPETENZEN IM ÜBERBLICK

	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
1. Innerhalb Budget				
Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Budgets				
- einmalig	>3'000'000	>500'000 bis 3'000'000	<500'000	<300'000
- jährlich wiederkehrend	>500'000	>100'000 bis 500'000	<100'000	<100'000
2. Ausserhalb Budget				
Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets				
- einmalig	> 3'000'000	>100'000 bis 3'000'000	<100'000	<50'000
- jährlich wiederkehrend	> 500'000	>50'000 bis 500'000	<50'000	<20'000
Total pro Jahr höchstens (einmalig)	--	--	<300'000	<100'000
Total pro Jahr höchstens (wiederkehrend)	--	--	<100'000	<50'000

	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
3. Verfügungen über Grundeigentum im Finanzvermögen				
Den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens	--	>4'000'000	<4'000'000	--
Die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens	--	>3'000'000	<3'000'000	--
Die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	--	>3'000'000	<3'000'000	--
Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (Verkehrswert)	--	>3'000'000	<3'000'000	--
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen				
Die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen				
a) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist - im Einzelfall - insgesamt höchstens pro Jahr	--	>1'000'000 --	<1'000'000 <3'000'000	--
b) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen - im Einzelfall - insgesamt höchstens pro Jahr	--	>100'000 --	<100'000 <500'000	--

Totalrevision Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen (WWB)

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Totalrevision der Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen zu?

Antrag des Gemeinderates

- Die Totalrevision der Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des nachfolgenden Berichts genehmigt.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Totalrevision der Anstaltsordnung der Werke Wangen Brüttisellen (Anstaltsordnung) steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Totalrevision der Gemeindeordnung. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Anstaltsverordnung aus dem Jahr 2010 angepasst und umbenannt in Anstaltsordnung.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat die Vorlage geprüft und die vorgesehenen Änderungen der Anstaltsordnung als angemessen und zweckmässig erachtet.

Die Rechnungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsempfehlung vorbereitende Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat die Vorlage am 3. November 2020 vorberaten und ohne Gegenstimme zur Annahme an der Urne empfohlen.

Das Wesentliche in Kürze

- Die Totalrevision der Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Totalrevision der Gemeindeordnung.
- Grundlegende Änderungen in der neuen Anstaltsordnung sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der bisherigen Anstaltsverordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder aufgehoben.
- Mit dem neuen Gemeindegesetz erhält die bisherige durch die Gemeindeversammlung erlassene Anstaltsverordnung der selbstständigen Werke Wangen-Brüttisellen neue Bedeutung. Die wichtigsten Elemente der neuen Anstaltsordnung müssen in der Gemeindeordnung aufgenommen werden.

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Anstaltsverordnung vom 2. Juni 2009 (Inkraftsetzung 1. Januar 2010) angepasst und umbenannt in Anstaltsordnung. Die Revision steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen macht eine Totalrevision der Anstaltsverordnung der Werke Wangen-Brüttisellen erforderlich. Der Gemeinderat lancierte nach der ersten Überarbeitung der Gemeindeordnung die Revision der Anstaltsverordnung im Herbst 2019.

Alle involvierten Gremien und Schlüsselpersonen (Ortsparteien, Behörden, Werke Wangen-Brüttisellen, Friedensrichterin und Abteilungsleitungen) wurden im Rahmen einer Vernehmlassung frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Zudem wurde die neue Anstaltsordnung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft.

Verfahren

Der Erlass oder eine Revision der Anstaltsordnung sind der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten. Änderungen bzw. Ergänzungen der Anstaltsordnung unterliegen weiter dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat hat nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen.

Vorgesehene Änderungen

Alle wichtigen Bestimmungen der bisherigen Anstaltsverordnung werden übernommen und überflüssige Formulierungen, die beispielsweise bereits in übergeordneten Gesetzen verankert sind, zur Entschlackung weggelassen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Anstaltsverordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert. Bezüglich Details wird auf die neue Anstaltsordnung im Anhang verwiesen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die folgenden Neuerungen und Präzisierungen:

- *Aufgaben (Art. 2):*
Die Werke Wangen-Brüttisellen haben folgende Aufgaben:
 - a) die Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
 - b) die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Löschwasser;
 - c) die Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung mit Kommunikationssignalen im Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen.

- *Freiwillige Aufgaben (Art. 3):*
Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen.

Die Werke Wangen-Brüttisellen können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- *Stellung der Werke (Art. 4):*
Die Gemeinde erteilt den Werken Wangen-Brüttisellen folgende hoheitliche und nicht hoheitliche Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 2:
 - a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen;
 - b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise;
 - c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung des Verwaltungsrats (Art. 6)

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d. h. je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.

- *Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats (Art. 7):*

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher. Er informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Betriebsleitung oder Angestellten übertragen sind. Insbesondere hat er folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a) Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftspolitik;
- b) Beschlussfassung über den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget;
- c) Beschlussfassung über die Rechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderates;
- d) Erlass von anstaltsinternen Reglementen und Weisungen (Organisationsreglement, Unterschriftregelung, etc.);
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde;
- f) Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser oder Kommunikationssignalen sowie Festlegung der Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise im Rahmen der Reglemente über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen;
- g) Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie Überwachung der Betriebsleitung;
- h) Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht;
- i) Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats;
- j) Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck;
- k) Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben;
- l) Antragstellung an den Gemeinderat über die Verwendung des Gewinns im Rahmen von Art. 18.

Fremdmittel (Art. 16):

Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel aufnehmen. Übersteigt bei einem Investitionsprojekt der Bedarf an Fremdmitteln (z. B. Darlehen) den Betrag von CHF 3'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderates notwendig.

– *Ausschüttung einer Abgeltung an die Gemeinde (Art. 18):*

Die Werke Wangen-Brüttisellen entrichten der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung.

Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird.

Aus der Wasserversorgung darf keine Abgeltung ausgeschüttet werden. Die Gemeindeversammlung legt den Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.

– *Aufsicht (Art. 19):*

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Werke Wangen-Brüttisellen. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr. Die Werke Wangen-Brüttisellen erstatten dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalt. Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

– *Eignerstrategie (Art. 20):*

Der Gemeinderat erstellt eine Eignerstrategie für die Werke Wangen-Brüttisellen. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

– *Rechtsverhältnis (Art. 23):*

Das Rechtsverhältnis zwischen den Werken Wangen-Brüttisellen und den Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;
- b) im Bereich der Wasserversorgung;
- c) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Rahmen der Versorgung mit Kommunikationssignalen und gewerblicher Leistungen sowie von Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Netzzugang ist privatrechtlich.

Schlusswort des Gemeinderates

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und die Werke Wangen-Brüttisellen erhalten mit der totalrevidierten Anstaltsordnung ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Die neue Anstaltsordnung bietet dem Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttisellen verschiedene Optionen, sich am Markt auch frei entfalten und die Position stärken zu können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen zuzustimmen.



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

TOTALREVISION ANSTALTSVERORDNUNG (NEU ANSTALTSORDNUNG) WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN (SYNOPTISCHE DARSTELLUNG)

Definitiv verabschiedet am 17. August 2020 mit Gemeinderats-Beschluss Nr. 142 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 3. November 2020.

An der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 3. November 2020 unverändert verabschiedet zuhanden der Urnenabstimmung vom. 7 März 2021.

Wangen-Brüttisellen, 3. November 2020

VII. Name und Sitz

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 1 Name, Sitz, Oberaufsicht	Art. 1 Name, Sitz	
<p>Unter dem Namen "Werke Wangen-Brüttisellen" hat die Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit der Revision der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 28. September 2008) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gegründet.</p> <p>Die Anstalt hat Sitz in Wangen-Brüttisellen.</p>	<p>¹ Unter dem Namen "Werke Wangen-Brüttisellen" hat die Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit der Revision der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 28. September 2008) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gegründet.</p> <p>² Die Anstalt hat Sitz in Wangen-Brüttisellen.</p>	

VIII. Aufgaben

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 2 Pflichtaufgaben	Art. 2 Aufgaben	
<p>Die Aufgaben richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und umfassen</p> <p>a) für den Ortsteil Brüttisellen (Versorgungsgebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Brüttisellen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau und Betrieb der Elektrizitätsversorgung • Bau und Betrieb der Ortsantennenanlage <p>b) für das gesamte Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau und Betrieb aller Anlagen für die Wasserversorgung <p>Sobald die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Betrieb der Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt.</p>	<p>Die Werke Wangen-Brüttisellen haben folgende Aufgaben:</p> <p>d) die Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;</p> <p>e) die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Löschwasser;</p> <p>f) die Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung mit Kommunikationssignalen im Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen.</p>	<p>Präzisierung der Pflichtaufgaben für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen.</p>

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 3 freiwillige Aufgaben	Art. 3 Freiwillige Aufgaben	
Auf freiwilliger Basis können die Werke Wangen-Brüttisellen auch Dienstleistungen für die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen oder für Dritte erbringen, sofern dadurch die Pflichtenaufgaben nicht beeinträchtigt werden.	<p>¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen.</p> <p>² Die Werke Wangen-Brüttisellen können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	Präzisierung der Vorgaben für freiwillige Aufgaben (vgl. Art. 53 GO).

IX. Art der Aufgabenerfüllung

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 4 Art der Aufgabenerfüllung, Kompetenzen	Art. 4 Stellung der Werke	
<p>Die Werke Wangen-Brüttisellen führen den Betrieb nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen. Sie erfüllen ihre Aufgaben kundenorientiert, wirtschaftlich und ökologisch. Besonderes Augenmerk schenken sie der Werterhaltung aller Anlagen. Überdies richten sie sich auf die Bedürfnisse des Marktes aus und berücksichtigen die technischen, organisatorischen und politischen Entwicklungen.</p> <p>Die Werke Wangen-Brüttisellen können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Werkszweck dienen, namentlich mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, sie erwerben oder sich daran beteiligen.</p>	<p>Die Gemeinde erteilt den Werken Wangen-Brüttisellen folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 2:</p> <p>d) die Kompetenz zum Erlass von Netzananschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen;</p> <p>e) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise;</p> <p>f) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.</p>	Die erforderliche Übertragung der hoheitlichen Befugnisse ist bisher nicht in der «Verordnung Werke Wangen-Brüttisellen» geregelt.

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Die Werke Wangen-Brüttisellen sind berechtigt, ihre Dienstleistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets anzubieten.		

X. Organe

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 5 Geschäftsjahr, Organe	Art. 5 Organe	
<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wirken bei den Werken Wangen-Brüttisellen folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrat • Betriebsleitung • Revisionsstelle 	<p>Die Organe der Werke Wangen-Brüttisellen sind:</p> <p>a) Verwaltungsrat;</p> <p>b) Revisionsstelle.</p>	<p>Die Bestimmung zum Geschäftsjahr gehört zum Rechnungswesen und nicht zur Organisation (vgl. Art. 15).</p> <p>Die Betriebsleitung ist kein Organ gemäss Gemeindeamt. Die Betriebsleitung ist neu in Art. 11 ff geregelt.</p>

9 Verwaltungsrat

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 6 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	Art. 6 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	
<p>Zusammensetzung und Wahl sowie Konstituierung des Verwaltungsrats richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen. Die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d.h. je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen. Die Wahl</p>	<p>Präzisierung von Art. 56 Gemeindeordnung. Aufgrund der Vorprüfung des Gemeindeamts ist die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (5) zu fixieren.</p>

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
	der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d.h. je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.	
Art. 7 Sitzungen		
<p>Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten. Im Weiteren kann jedes Mitglied oder die Betriebsleitung unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.</p>	Aufgehoben.	Streichen; Bestimmung gehört ins Organisationsreglement der Werke Wangen-Brüttisellen.
Art. 8 Sekretariat, Protokollführung, Unterschriften		
<p>Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte oder aus den Reihen des Werkpersonals in freier Wahl eine Sekretärin bzw. einen Sekretär. Gehört die bezeichnete Person nicht dem Verwaltungsrat an, hat sie beratende Stimme.</p> <p>Der Präsident bzw. Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin zeichnen kollektiv zu zweien für den Verwaltungsrat.</p>	Aufgehoben.	Streichen; Bestimmung gehört ins Organisationsreglement der Werke Wangen-Brüttisellen.
Art. 9 Beschlussfassung, Protokoll		
<p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>	Aufgehoben.	Streichen; Bestimmung gehört ins Organisationsreglement der Werke Wangen-Brüttisellen.

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
<p>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg mit unterschrittlicher Zustimmung zu einem schriftlich gestellten Antrag gefasst werden.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Sekretär/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>		
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen	Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	
<p>Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher.</p> <p>Zusätzlich bzw. im Rahmen der in der Gemeindeordnung umschriebenen Hauptaufgaben und Kompetenzen ist der Verwaltungsrat insbesondere auch zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungs- und Finanzplanung erstellen • Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderats • Leistungs- und weitere Vereinbarungen abschliessen • Betriebsleitung anstellen und entlassen • Besoldung des Betriebspersonals festsetzen • Antrag an den Gemeinderat stellen für Erlass, Änderung und Aufhebung der Anstaltsverordnung sowie der Tarifordnungen 	<p>¹ Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher. Er informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.</p> <p>² Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Betriebsleitung oder Angestellten übertragen sind. Insbesondere hat er folgende unübertragbare Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftspolitik; n) Beschlussfassung über den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget; o) Beschlussfassung über die Rechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats; 	<p>Ergänzungen und Präzisierungen der Aufgaben und Kompetenzen.</p>

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Antrag an den Gemeinderat stellen für die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats • Beschluss fassen über Ausgaben, welche die den einzelnen Mitgliedern oder der Betriebsleitung eingeräumten Kompetenzlimiten übersteigen • Entscheid über die Verwendung des Gewinns im Rahmen dieser Anstaltsverordnung • Erlass der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Verfügungen <p>Der Verwaltungsrat ist überdies zuständig für die Aufnahme von Fremdmitteln für die Erfüllung der Aufgaben der Werke Wangen-Brüttisellen. Übersteigen die Fremdmittel (Passiven exkl. Eigenkapital) in der Bilanz jedoch den Betrag von CHF 5'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderats notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> p) Erlass von anstaltsinternen Reglementen und Weisungen (Organisationsreglement, Unterschriftregelung, etc.); q) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde; r) Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser oder Kommunikationssignalen sowie Festlegung der Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise im Rahmen der Reglemente über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen; s) Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie Überwachung der Betriebsleitung; t) Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht; u) Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats; v) Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck; w) Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben; x) Antragstellung an den Gemeinderat über die Verwendung des Gewinns im Rahmen von Art. 18. 	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 11 Kompetenzdelegation	Art. 8 Kompetenzdelegation	
<p>Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Betriebsleitung übertragen.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Verwaltungsrat verlangt werden.</p>	<p>¹ Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 7 ist der Verwaltungsrat befugt, einzelnen oder mehreren Mitgliedern, der Betriebsleitung oder Angestellten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen.</p> <p>² Verfügungen einzelner Mitglieder oder Ausschüsse des Verwaltungsrats oder der Betriebsleitung, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, können innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung, mit Antrag und Begründung dem Verwaltungsrat zur Überprüfung vorgelegt werden.</p>	
Art. 12 Entschädigung		
<p>Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird vom Gemeinderat in sinngemässer Anlehnung an die für die Behörden geltenden Entschädigungsregelungen festgelegt.</p>	Aufgehoben.	Streichen

10 Revisionsstelle

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 15 Ernennung und Amtsdauer	Art. 9 Ernennung und Amtsdauer	
<p>Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung setzt der Verwaltungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Revisionsstelle ein. Die Einsetzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.</p> <p>Bei unsachgemässer Auftragserfüllung kann der Gemeinderat die Revisionsstelle vorzeitig abberufen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ernennt auf Antrag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen des Gemeindegesetzes erfüllt. Die Ernennung ist jährlich nach Genehmigung der Rechnung durch den Gemeinderat vorzunehmen.</p> <p>² Bei unsachgemässer Auftragserfüllung kann der Gemeinderat die Revisionsstelle vorzeitig abberufen.</p>	<p>Gemäss Gemeindeamt liegt die Kompetenz der Ernennung der Revisionsstelle beim Gemeinderat. Zudem sollte die Revisionsstelle die Voraussetzungen des Gemeindegesetzes erfüllen. In der Stellungnahme des Gemeindeamts wird empfohlen, die Ernennung der Revisionsstelle nach Abnahme der Rechnung durch den Gemeinderat zu bestätigen.</p>

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 16 Aufgaben	Art. 10 Aufgaben	
Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.	<p>¹ Die Revisionsstelle prüft nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Rechnungslegung der Werke Wangen-Brüttisellen. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat, dem Gemeinderat und dem Bezirksrat Bericht.</p> <p>² Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle zusätzliche Abklärungen und Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.</p>	Präzisierung der Aufgaben der Revisionsstelle.

XI. Betriebsleitung

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 13 Ernennung	Art. 11 Ernennung	
<p>Im Sinne der Gemeindeordnung wird die Betriebsleitung vom Verwaltungsrat ernannt.</p> <p>Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin bzw. – bei einem mehrköpfigen Leitungsgremium – der oder die Vorsitzende der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er/sie kann auch als Sekretär des Verwaltungsrats ernannt werden.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat ernennt die Betriebsleitung.</p> <p>² Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter oder – bei einem mehrköpfigen Leitungsgremium – die bzw. der Vorsitzende der Betriebsleitung bereitet die Geschäfte vor und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er bzw. sie kann auch als Sekretär des Verwaltungsrats ernannt werden.</p>	Bisherige Fassung ohne Bezug auf die Gemeindeordnung beibehalten.
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen	
<p>Die Betriebsleitung ist nach den Vorgaben des Verwaltungsrats verantwortlich für die operative Führung der Werke Wangen-Brüttisellen.</p> <p>Der Betriebsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:</p>	<p>¹ Die Betriebsleitung ist nach den Vorgaben des Verwaltungsrats verantwortlich für die operative Führung der Werke Wangen-Brüttisellen.</p> <p>² Der Betriebsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:</p>	Ergänzen und Präzisierung der Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung; die detaillierten Rechte und Pflichten der Betriebsleitung sind aus Gründen der Flexibilität durch den Verwaltungsrat im Organisationsreglement zu regeln.

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbereiten und vollziehen • Budget und der Finanzplanung der Werke Wangen-Brüttisellen vorbereiten und vollziehen • Betriebsrechnung führen • Über Ausgaben im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten entscheiden • Personal anstellen, entlassen und führen • Anstalt nach aussen vertreten <p>Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Erlass bzw. in der Stellenbeschreibung fest.</p>	<p>a) Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist;</p> <p>b) Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbereiten und vollziehen;</p> <p>c) Über Ausgaben im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten entscheiden;</p> <p>d) Personal anstellen, entlassen und führen;</p> <p>e) Anstalt nach aussen vertreten.</p> <p>³ Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgelegt.</p>	

XII. Eigentum, Finanzierung

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 17 Anstaltsvermögen, Vorkaufsrecht</p> <p>Die von der Gemeinde im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung mit Urnenbeschluss vom 28. September 2008 übertragenen Vermögenswerte sowie die von der Anstalt erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.</p> <p>Für den Fall, dass Grundstücke und Anlagen, die nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, veräussert werden sollen, steht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein Vorkaufsrecht zu.</p>	<p>Art. 13 Anlagen und Leitungsnetze</p> <p>¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervoor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Anlagen. Diese sind grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Werke. Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile der Leitungsnetze veräussert werden. Dazu ist in jedem Fall die vorgängige Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.</p> <p>² Für den Fall, dass Grundstücke und Anlagen, die nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt</p>	<p>Neuformulierung der Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen und Leitungsnetzen insbesondere bezüglich Eigentum und allfälligen eigentums-mässigen Veränderungen.</p>

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
	werden, veräussert werden sollen, steht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein Vorkaufsrecht zu.	
Art. 18 Finanzierung	Art. 14 Finanzierung	
<p>Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Entgelte für ihre Leistungen.</p> <p>Für hoheitliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Aufträge von Dritten und gewerbliche Dienstleistungen werden durch Preise abgegolten.</p>	<p>¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Gebühren und Entgelte für ihre Leistungen.</p> <p>² Für hoheitliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Nicht hoheitliche Leistungen wie Aufträge von Dritten, gewerbliche Dienstleistungen und die Belieferung von Marktkunden werden durch Preise abgegolten.</p> <p>³ Die Einzelheiten zu den gebührenpflichtigen Leistungen sind in den Verordnungen und Reglementen über die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen geregelt.</p>	
Art. 19 Gebührenpflichtige Leistungen		
<p>Auf der Basis der einschlägigen Gemeindeerlasse und der zugehörigen Tarifordnungen erheben die Werke Wangen-Brüttisellen Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, die Benutzung des Wasserversorgungsnetzes, den Wasserbezug und die Löschwasserversorgung • den Anschluss ("Einkaufsgebühren") an das Elektrizitätsverteilnetz, die Benutzung des Elektrizitätsnetzes und, soweit sie nicht am freien Markt erfolgt, für die Energielieferung • den Anschluss an die Ortsantennenanlage und deren Benutzung 	Aufgehoben.	Streichen; die Einzelheiten zu den gebührenpflichtigen Leistungen sind in den Gebührenverordnung für Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignale zu regeln, welche zwingend durch die Gemeindeversammlung zu erlassen sind.

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Das Entgelt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz.		
Art. 20 Grundsätze Gebührenbemessung		
<p>Die Gebühren haben die Kosten der langfristigen Werterhaltung zu decken. Sie sind möglichst verursachergerecht zu bemessen.</p> <p>Unter Beachtung dieses Grundsatzes ist der Verwaltungsrat bei besonderen Verhältnissen berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen.</p>	Aufgehoben.	Streichen; Regelungen der Gebührenbemessung in speziellen Verordnungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen, welche durch die Gemeindeversammlung zu erlassen sind.
Art. 21 Entgelte für Dienstleistungen		
Für Dienstleistungen zugunsten Dritter sind marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen.	Aufgehoben.	Streichen; Regelungen in speziellen Verordnungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen und Tarifen.
Art. 22 Grundsätze Finanzhaushalt	Art. 15 Grundsätze Finanzhaushalt	
<p>Die Werke Wangen-Brüttisellen führen eine eigene Rechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Der Erfolg für die einzelnen Geschäftsfelder ist gesondert auszuweisen. Mit einem geeigneten Controllingsystem ist Transparenz über die Kosten und Leistungen in den verschiedenen Geschäftsfeldern und ein zweckmässiger Mitteleinsatz zu gewährleisten.</p>	<p>¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen führen eine eigene Rechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.</p> <p>² Der Erfolg für die einzelnen Geschäftsfelder ist gesondert auszuweisen. Mit einem geeigneten Controllingsystem ist Transparenz über die Kosten und Leistungen in den verschiedenen Geschäftsfeldern und ein zweckmässiger Mitteleinsatz zu gewährleisten.</p> <p>³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 23 Fremdmittel	Art. 16 Fremdmittel	
Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel beanspruchen.	<p>¹ Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel aufnehmen.</p> <p>² Übersteigt bei einem Investitionsprojekt der Bedarf an Fremdmitteln (z.B. Darlehen) den Betrag von CHF 3'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderats notwendig.</p>	Ergänzung aufgrund Rückmeldung Gemeindeamt.
Art. 24 Reservebildung	Art. 17 Reservebildung	
Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Werke Wangen-Brüttisellen Reserven.	Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Werke Wangen-Brüttisellen Reserven.	
Art. 25 Gewinnverwendung	Art. 18 Ausschüttung einer Abgeltung an die Gemeinde	
Über die Verwendung eines allfälligen Gewinns aus nicht gebührenpflichtigen Leistungen entscheidet der Verwaltungsrat.	<p>¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen entrichten der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservebildung eine angemessene Abgeltung.</p> <p>² Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird.</p> <p>³ Aus der Wasserversorgung darf keine Abgeltung ausgeschüttet werden. Die Gemeindeversammlung legt den Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.</p>	<p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine allfällige Gewinnausschüttung an die Gemeinde (Abgeltung). Die Gemeinde hat ihre Gewinnerwartungen an die Werke Wangen-Brüttisellen in der Eigentümerstrategie festzulegen. Es ist keine Gewinnausschüttung zulasten der Wasserversorgung möglich.</p> <p>Der Höchststrahmen der Abgeltung muss reglementarisch durch die Gemeindeversammlung geregelt sein (zweckmässigerweise in den entsprechenden Abgabeverordnungen).</p>

XIII. Beziehung zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 26 Aufsicht</p> <p>Im Sinne der Gemeindeordnung obliegt die Oberaufsicht über die Werke Wangen-Brüttisellen der Gemeindeversammlung.</p> <p>Für die direkte Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig. Er genehmigt das Budget die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Werke Wangen-Brüttisellen.</p>	<p>Art. 19 Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Werke Wangen-Brüttisellen. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.</p> <p>² Die Werke Wangen-Brüttisellen erstatten dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalt. Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.</p>	
<p>Art. 27 Kommunikation</p> <p>Gemeinde und Werke Wangen-Brüttisellen informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Insbesondere betrifft dies die rechtzeitige Information über Bauvorhaben betreffend Strassen und Werkleitungen.</p> <p>Die Information des Gemeinderats über die für die Aufsichtsfunktion wichtigen Aspekte ist in der Regel durch das dem Verwaltungsrat angehörende Mitglied sicherzustellen. Unabhängig davon ist der Verwaltungsrat jedoch verpflichtet, den Gemeinderat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten zu informieren.</p>	<p>Art. 20 Eignerstrategie</p> <p>Der Gemeinderat erstellt eine Eignerstrategie für die Werke Wangen-Brüttisellen. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>	<p>In der neu zu erstellenden Eignerstrategie werden Themen wie z.B. die Kommunikation oder die Zusammenarbeit mit der Gemeinde (Gemeinderat und Verwaltung) geregelt.</p>
<p>Art. 28 Datenaustausch</p> <p>Die Werke und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen stellen sich die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Personendaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.</p>	<p>Art. 21 Datenaustausch</p> <p>Die Werke und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen stellen sich die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Personendaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.</p>	

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
<p data-bbox="136 177 790 209">Art. 29 Nutzung öffentlicher Grund</p> <p data-bbox="136 225 790 392">Die Werke Wangen-Brüttisellen sind berechtigt, den öffentlichen Grund im Gemeindegebiet unentgeltlich für die Erstellung und den Unterhalt von Werkleitungen und dazu gehörenden technischen Anlagen zu benutzen.</p> <p data-bbox="136 408 790 600">Die Leitungsführungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde zu bestimmen. Die Leitungen und die dazu gehörenden Einrichtungen auf öffentlichem Grund stehen im Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.</p> <p data-bbox="136 616 790 1110">Die Werke Wangen-Brüttisellen sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund dem Eigentümer zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Infrastrukturen sind nach den Weisungen des Eigentümers auszuführen. Werden solche Infrastrukturen von den Werken Wangen-Brüttisellen oder von ihr beauftragten Dritten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, so sind diese auf Kosten der Werke Wangen-Brüttisellen wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Werke Wangen-Brüttisellen informieren die Eigentümer von öffentlichem Grund über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.</p> <p data-bbox="136 1126 790 1294">Beim Bau und der Sanierung von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen haben die Werke Wangen-Brüttisellen nach Bedarf die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen und bestehende Leitungen zu sanieren.</p>	<p data-bbox="790 177 1440 209">Art. 22 Sondernutzung</p> <p data-bbox="790 225 1440 456">Die Werke Wangen-Brüttisellen haben das Recht, für den Betrieb der Anlagen der Elektrizitäts- und der Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu benutzen.</p>	<p data-bbox="1440 225 2049 360">Einzelheiten des Verhältnisses zwischen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und den Werken Wangen-Brüttisellen sind anderweitig zu regeln.</p>

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 30 Zweckverbände und ähnliche Institutionen		
Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat regeln auf vertraglicher Basis die Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit Zweckverbänden und ähnlichen Institutionen im Aufgabenbereich der Werke Wangen-Brüttisellen ergeben.	Aufgehoben.	Streichen; kein Regelungsbedarf in Anstaltsordnung.
Art. 31 Beteiligungen		
Der Verwaltungsrat beschliesst in eigener Kompetenz über Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten Unternehmen im Einzelfall bis CHF 100'000. Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.	Aufgehoben.	Streichen; die finanzielle Führung ist Sache der Werke.

XIV. Beziehung zur Kundschaft und zu Dritten

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 32 Kundenbeziehungen	Art. 23 Rechtsverhältnis	
<p>Im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben gelten die entsprechenden, von der Stimmbürgerschaft festgesetzten Erlasse.</p> <p>Für die übrigen Kundenbeziehungen gelten die vom Verwaltungsrat erlassenen Bestimmungen sowie die individuellen Verträge und Abmachungen. Die Werke Wangen-Brüttisellen können solche Kundenbeziehungen auch privatrechtlich regeln.</p>	<p>¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Werken Wangen-Brüttisellen und den Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:</p> <p>d) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;</p> <p>e) im Bereich der Wasserversorgung;</p> <p>f) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Recht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.</p> <p>² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Rahmen der Versorgung mit Kommunikationssignalen und gewerblicher Leistungen sowie von</p>	Gemäss der Gerichtspraxis unterliegen die Grundversorgung und die Regelung der Anschlussverhältnisse mit den entsprechenden Tarifen in der Elektrizitätsversorgung dem öffentlichen Recht. Öffentlich-rechtlich sind auch die Verhältnisse in der Wasserversorgung. Kommunikation, gewerbliche Leistungen und Energielieferungen an freie Kunden sind privatrechtlich.

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
	Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Netzzugang ist privatrechtlich.	
Art. 33 Arbeitsvergaben		
Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.	Aufgehoben.	Streichen; die Verpflichtung zur Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts ergibt sich aus dem übergeordneten Submissionsrecht.

XV. Personalrecht

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 34 Anstellungsverhältnis, berufliche Vorsorge	Art. 24 Anstellungsverhältnis, berufliche Vorsorge	
Die Anstellungsverhältnisse der Werke Wangen-Brüttisellen sind öffentlich-rechtlich. Soweit sie nicht durch den Verwaltungsrat geregelt werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Zürich. Über die Wahl der beruflichen Vorsorgeinstitution entscheidet der Verwaltungsrat.	¹ Die Anstellungsverhältnisse der Werke Wangen-Brüttisellen sind öffentlich-rechtlich. Soweit sie nicht durch den Verwaltungsrat geregelt werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Zürich. ² Über die Wahl der beruflichen Vorsorgeinstitution entscheidet der Verwaltungsrat.	

XVI. Haftung

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 35 Haftung	Art. 25 Haftung	
Für die Verbindlichkeiten der Werke Wangen-Brüttisellen haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Haftung der Gemeinde für Schadenersatzforderungen gemäss übergeordneter Gesetzgebung.	¹ Für die Verbindlichkeiten der Werke Wangen-Brüttisellen haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Haftung der Gemeinde für widerrechtlich zugeführten Schaden, der durch die Werke Wangen-Brüttisellen nicht gedeckt ist. ² Die Werke Wangen-Brüttisellen sind verpflichtet, sich für ihre Risiken zu versichern.	

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Art. 36 Inkrafttreten	Art. 26 Inkrafttreten	
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.	<p>¹ Diese Anstaltsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.</p> <p>² Mit der Inkraftsetzung wird die Anstaltsverordnung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.</p>	
Art. 37 Übergang		
Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 obliegen den Werken Wangen-Brüttisellen die bisherige Geschäftstätigkeit der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttisellen sowie die ihr gemäss Gemeindeordnung zusätzlich übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat und die Zivilvorsteherschaft Brüttisellen sorgen für einen reibungslosen Übergang.	Aufgehoben.	Streichen; der Übergang ist vollzogen.
Art. 38 Gültigkeit bisheriger Regelungen		
<p>Im Sinne der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung behalten die von der aufgelösten Zivilgemeinde erlassenen Reglemente, abgeschlossenen Verträge usw. sinngemäss weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Kompetenzregelungen der Gemeindeordnung sowie dieser Anstaltsverordnung gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen vor.</p>	Aufgehoben.	Streichen; der Übergang ist vollzogen.
Art. 39 Anpassung		
Die bisherigen Regelungen sind bis 31. Dezember 2010 den neuen Verhältnissen anzupassen.	Aufgehoben.	Streichen; der Übergang ist vollzogen.

Verordnung vom 2. Juni 2009	Neu	Bemerkungen
Dasselbe gilt sinngemäss für die Erlasse der politischen Gemeinde, welche die Werke Wangen-Brüttisellen im Zusammenhang mit den zusätzlich zur bisherigen Geschäftstätigkeit der Zivilgemeinde übertragenen Aufgaben anzuwenden haben.		

Auskunft:

GEMEINDEVERWALTUNG

WANGEN-BRÜTTISELLEN

Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen

Tel. 044 805 91 44, Fax 044 805 91 19

praesidiales@wangen-bruettisellen.ch

www.wangen-bruettisellen.ch